
S 3 U 23/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Klassenfahrt Schüler Fenstersturz Gruppendynamik schülertypisches Verhalten Neckerei
Leitsätze	Zum Sturz eines Schülers aus dem Fenster eines im dritten Stock gelegenen Hotelfensters während einer Klassenfahrt.
Normenkette	RVO § 548

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 23/96
Datum	13.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 435/98
Datum	27.05.1999

3. Instanz

Datum	07.11.2000
-------	------------

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 13.10.1998 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte den Kläger wegen der Folgen seines Unfalls vom 18.07.1995 zu entschädigen hat.

Der am 11.11.1978 geborene Kläger besuchte zum Unfallzeitpunkt die Klasse 11 a

des [Name] Gymnasiums in Kempten. Die Klasse befand sich vom 16.07. bis 20.07.1995 auf einer Klassenfahrt in Berlin. Lehrer und Sch[üler]er waren in der Pension von Oertzen, Lietzenburgstra[ße] 76 in Berlin untergebracht. Der Kl[ä]nger teilte sich mit seinem Klassenkameraden [Name] ein Zweibettzimmer (Zimmer 6), das im 3. Stock gelegen war. Am 18.07.1995 waren die Sch[üler]er nach einem Besichtigungsprogramm bereits vor den Lehrern aus der Stadt zur[ück]gekehrt und in ihre Zimmer gegangen. Der Kl[ä]nger und [Name] statteten den im Nebenzimmer (Zimmer 2) untergebrachten M[ä]dchen [Name], [Name] und [Name] einen Besuch ab. Als die M[ä]dchen die beiden Jungens aufforderten ihr Zimmer zu verlassen, weil sie sich umziehen wollten, weigerte sich der Kl[ä]nger. Er wurde von [Name] und dem herbeigeholten Mitsch[üler]er [Name], der das Zimmer 3 a bewohnte, aus dem Zimmer getragen. Nach kurzem Aufenthalt im Zimmer 3 a kehrten [Name] und der Kl[ä]nger in ihr eigenes Zimmer zur[ück]. Die Mitsch[üler]erin [Name] besuchte die beiden Jungens kurz in deren Zimmer, um sich eine Cassette auszuleihen. Die Mitsch[üler]erin [Name] begegnete [Name] auf dem Flur, als sie die Toilette aufsuchte. Unmittelbar danach h[ör]ten die im Nebenzimmer Nr.7 untergebrachten M[ä]dchen den Kl[ä]nger rufen, ob bei ihnen das Fenster ge[öff]net sei. Als sie dies bejahten, antwortete er, er komme dann r[ück]ber. Beim Versuch von dem Fenster des Zimmers Nr.6 in das 1,20 m entfernte Fenster des Zimmers Nr.7 zu gelangen, st[ür]zte der Kl[ä]nger ab und schlug auf den Betonboden des Innenhofes auf. Er zog sich bei dem Sturz multiple Verletzungen, n[ä]mlich mehrfache Beckenfrakturen, eine Wirbels[ä]ulenverletzung, eine Lungenblutung, Brustkorbverletzungen und mehrfache Extremit[äten]frakturen zu. In bewu[nt]tlosem Zustand wurde er in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus eingeliefert. Der Kl[ä]nger selbst hat keine Erinnerung an den Vorfall des 18.07.1995. Die zum Unfallort gerufene Polizei ermittelte, da[ss] das Fenster im Zimmer Nr.6 eine Breite von 115 cm hatte und sich in einer H[ö]he von 77 cm [ü]ber dem Zimmerboden befand. Das innere Fensterbrett war 28 cm tief, das [äu]ßere 18 cm tief. Zum Unfallzeitpunkt hielten sich im Zimmer Nr.7 die Mitsch[üler]erinnen [Name], [Name], und [Name] auf [Name] und [Name] wurden am 18.07.1995 polizeilich einvernommen. Auf die Protokolle vom 18.07.1995 wird Bezug genommen.

Der Vater des Kl[ä]ngers stellte beim Beklagten einen Entsch[ädigungs]antrag. Im Verlaufe der Ermittlungen legte er schriftliche Erkl[är]ungen der Mitsch[üler]erinnen [Name] und [Name] vom 08.10.1995 vor. Darin berichteten beide M[ä]dchen, unmittelbar vor dem Absturz sei es zwischen dem Kl[ä]nger und [Name] zu einer verbalen Kappelerei gekommen, in deren Verlauf [Name] ge[äu]ßert haben soll, er werde den Kl[ä]nger jetzt einsperren [Name] gab ferner an, sie habe sich kurz im Zimmer der beiden Jungens aufgehalten und dabei den Kl[ä]nger mit Nasenbluten [ü]ber das Waschbecken gebeugt gesehen.

Mit Bescheid vom 24.11.1995 lehnte der Beklagte die Anerkennung und Entsch[ädigung] des Vorfalls am 18.07.1995 als Arbeitsunfall ab. Der Unfall habe in keinem inneren Zusammenhang mit der versicherten T[ätig]keit gestanden, weil der Kl[ä]nger v[er]h[il]lig unverst[änd]lich und vernunftswidrig gehandelt habe. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 10.01.1996).

Dagegen hat der Kl[ä]nger beim Sozialgericht Augsburg Klage erhoben und vorgebracht, er habe keineswegs v[er]h[il]lig vernunftswidrig gehandelt. Allenfalls habe

er leichtsinnig gehandelt und sich selbst $\frac{1}{4}$ bersch $\frac{1}{4}$ tzt. Die Gef $\frac{1}{4}$ hrlichkeit habe er wohl aus der auf einer Klassenfahrt typischerweise hochgeputzten Situation heraus falsch eingesch $\frac{1}{4}$ tzt. Der Versicherungsschutz k $\frac{1}{4}$ nnne daher nicht abgelehnt werden. Weiter hat er in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG Urteil vom 05.10. 1995 [â\[\] 2 RU 44/94](#), Breithaupt 1996, 385) ausgef $\frac{1}{4}$ hrt, die verh $\frac{1}{4}$ ngnisvolle Tat habe sich aus der auf einer Klassenfahrt h $\frac{1}{4}$ ufig zu beobachtenden Gruppendynamik herausentwickelt. Der innere Zusammenhang mit der versicherten T $\frac{1}{4}$ tigkeit sei erhalten geblieben. Das Sozialgericht hat \hat{a} [], \hat{a} [] und \hat{a} [] am 25.03.1997 als Zeugen einvernommen. Auf die Niederschriften wird Bezug genommen. W $\frac{1}{4}$ hrend \hat{a} [] bestritten hat, den Kl $\frac{1}{4}$ xger eingesperrt zu haben bzw. ihm mit Einsperren gedroht zu haben, hat \hat{a} [] ausgesagt, sie habe bei ihrem kurzen Aufenthalt im Zimmer der beiden Jungens \hat{a} [] sagen h $\frac{1}{4}$ ren, er wolle das Zimmer verschlie $\frac{1}{4}$ en. Sie habe daraufhin das Zimmer verlassen, um nicht eingesperrt zu werden. Sie sei daraufhin mit \hat{a} [] zusammen aus dem Zimmer gegangen. Sie habe nicht gesehen, da $\frac{1}{4}$ dieser den Zimmerschl $\frac{1}{4}$ ssel in H $\frac{1}{4}$ nden gehalten bzw. abgesperrt habe. Was \hat{a} [] daraufhin gemacht habe, wisse sie nicht. Sie habe nicht mehr auf ihn geachtet und habe, nachdem sie in ihr Zimmer zur $\frac{1}{4}$ ckgekommen sei und dort niemanden angetroffen habe, dieses wieder verlassen. Dabei habe sie gesehen, wie \hat{a} [] aus dem mit dem Kl $\frac{1}{4}$ xger zusammen bewohnten Zimmer Nr.6 herausgekommen sei.

\hat{a} [] hat erkl $\frac{1}{4}$ rt, sie sei dabeigewesen, als der Kl $\frac{1}{4}$ xger von den Mitsch $\frac{1}{4}$ lern \hat{a} [] und \hat{a} [] aus dem von ihr und anderen M $\frac{1}{4}$ dchen bewohnten Zimmer Nr.2 getragen wurde. Sie habe sich dann umgezogen und die Toilette aufgesucht. Auf dem R $\frac{1}{4}$ ckweg habe sie \hat{a} [] vor seiner Zimmert $\frac{1}{4}$ re stehen sehen und geh $\frac{1}{4}$ rt, wie dieser sagte, er wolle den Kl $\frac{1}{4}$ xger jetzt einsperren. Ob er sein Vorhaben verwirklicht habe, k $\frac{1}{4}$ nnne sie nicht sagen.

Mit Urteil vom 13.10.1998 hat das Sozialgericht die auf Entsch $\frac{1}{4}$ digung wegen der Folgen des Unfalls vom 18.07.1995 gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begr $\frac{1}{4}$ ndung hat es darauf abgestellt, da $\frac{1}{4}$ ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Klassenfahrt nicht bestehe, weil der Kl $\frac{1}{4}$ xger mit seinem waghalsigen Tun den Rahmen des noch gesch $\frac{1}{4}$ tzten Bereiches unbesonnenen und leichtsinnigen Verhaltens $\frac{1}{4}$ berschritten habe. F $\frac{1}{4}$ r ihn sei erkennbar gewesen, da $\frac{1}{4}$ sein Kletterversuch in hohem Ma $\frac{1}{4}$ e vernunftwidrig und gefahrbringend sei. Zwar habe die Rechtsprechung f $\frac{1}{4}$ r den Versicherungsschutz jugendlicher Arbeitnehmer nicht ohne weiteres die f $\frac{1}{4}$ r erwachsene Besch $\frac{1}{4}$ ftigen geltenden Ma $\frac{1}{4}$ st $\frac{1}{4}$ be bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung f $\frac{1}{4}$ r anwendbar gehalten. Sie habe ber $\frac{1}{4}$ cksichtigt, da $\frac{1}{4}$ junge Menschen, insbesondere Sch $\frac{1}{4}$ ler auf Klassenfahrten, Gef $\frac{1}{4}$ hrdungen ausgesetzt seien, die sich aus gruppendynamischen Prozessen herausentwickelten und zu riskanten Verhaltensweisen eskalieren k $\frac{1}{4}$ nnnten. Damit werde der Versicherungsschutz zwar auf jugendtypisches, nicht aber auf jegliches Verhalten ausgedehnt. Der innere Zusammenhang mit der versicherten T $\frac{1}{4}$ tigkeit und damit der Versicherungsschutz entfalle dann, wenn das eigenverantwortliche Handeln des Gesch $\frac{1}{4}$ digten derart im Vordergrund stehe, da $\frac{1}{4}$ die versicherte T $\frac{1}{4}$ tigkeit f $\frac{1}{4}$ r den Kausalverlauf nicht mehr als wesentlich angesehen werden k $\frac{1}{4}$ nnne. Dies sei der Fall, wenn sich der Gesch $\frac{1}{4}$ digte in so hohem Ma $\frac{1}{4}$ e vernunftwidrig und gefahrbringend verhalten

habe, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit damit rechnen mußte, es werde zu einem Unfall kommen. Das Sozialgericht ist aufgrund der seiner Meinung nach überzeugenden und glaubwürdigen Aussagen der Zeuginnen A und B zur Feststellung gelangt, dem verhängnisvollen Sturz sei ein gegenseitiges Aufziehen mit seinem Zimmerkameraden C vorausgegangen, der das gemeinsame Zimmer verlassen und geäußert habe, er werde den Kläger nunmehr einsperren. Den Angaben des Zeugen D hat das Sozialgericht keine Glaubwürdigkeit beigemessen, weil dessen Aussage vor dem Sozialgericht am 25.03.1997 Widersprüche zu seiner polizeilichen Einvernahme am 18.07.1995 enthalte. Für nicht erwiesen hat das Sozialgericht gehalten, daß der Kläger tatsächlich von A im Zimmer Nr.6 eingesperrt worden sei. Ohne den Nachweis der verriegelten Tür fehle ein wesentliches Element für die Annahme eines gruppenspezifischen Prozesses beginnend im Zimmer Nr.2, über eine nachfolgende Neckerei im Zimmer Nr.6 bis zum Unfall. Soweit ein gruppenspezifischer Prozeß stattgefunden habe, sei er beendet gewesen, als A und B das Zimmer Nr.6 verlassen hatten und der Kläger allein zurückgeblieben war. Die im Zimmer Nr.7 untergebrachten Mitschülerinnen seien in die vorausgegangenen Ereignisse nicht eingebunden gewesen, weswegen eine Anknüpfung an die bzw. eine Fortentwicklung der brisanten Situation nicht in Betracht kommen könne. Der Kläger sei zum Unfallzeitpunkt 17 Jahre und 3 Monate alt gewesen und habe nach den Aussagen seiner Mitschüler und den Feststellungen seiner Lehrer über eine altersgemäße Einsichtsfähigkeit verfügt. Da er als spontan und zu verrückten Sachen neigend galt, ändere nichts an seiner Einsichtsfähigkeit.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und vorgebracht, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass er, wie von der Berliner Polizei angenommen, habe "fensterln" oder bei seiner Kletteraktion eine Wette habe einlösen wollen. Vielmehr dränge sich bei lebensnaher Betrachtung der Schlüsse auf, daß er über das Fenster habe flüchten wollen, weil er eingesperrt gewesen sei. Das Sozialgericht habe zwar den Angaben von A keinen Glauben geschenkt, jedoch nicht die notwendige Schlussfolgerung gezogen, daß das Motiv des Zeugen zu lägen der Versuch gewesen sei, einen Schaden von sich abzuwenden. Offensichtlich habe A zivilrechtliche Konsequenzen befürchtet. Der streitgegenständliche Unfall sei der Endpunkt eines typischen gruppenspezifischen Prozesses gewesen. Ausgangspunkt sei gewesen, daß der Kläger im Spa von A und einem Mitschüler aus einem Mädchenzimmer hinausgeschleppt worden sei. Aus dieser zunächst harmlosen Aktion habe sich in der Folge eine ernsthafte Auseinandersetzung entwickelt. Darauf deute das von der Zeugin A beobachtete Nasenbluten des Klägers, was dafür spreche, daß dieser einen Schlag oder Stoß auf die Nase erhalten habe. Die Anwesenheit des Mädchens A habe wohl auch noch eine gewisse Rolle gespielt und zu einem Art "Hahnenkampf" geführt. Aus dieser Situation heraus könne die zum Unfall führende Tat des Klägers nicht als völlig vernunftswidrig verstanden werden. Vielmehr war seine Urteilsbildung und sein Kritikvermögen durch spontane Impulse derart überlagert, daß die Einsichtsfähigkeit nicht mehr zum Tragen gekommen sei.

Der Kläger beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 13.10.1998 sowie des Bescheides vom 24.11.1995 in

der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.1996 zu verurteilen, ihn wegen der Folgen seines Unfalls vom 18.07.1995 zu entschädigen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 13.10.1998 zurückzuweisen,

da das Sozialgericht zutreffend erkannt habe, daß der Kläger nicht nur leichtsinnig sondern völlig unvernünftig und unsinnig gehandelt habe und einer selbstgeschaffenen Gefahr erlegen sei. Dabei sei unerheblich, ob der Kläger kurz vor seinem Sturz für einen Moment eingesperrt gewesen sei oder nicht, da das Verhalten in jedem Fall als völlig unvernünftig einzustufen sei. Die Beweiswürdigung des Sozialgerichts sei nicht zu beanstanden. Ob eine erneute Einvernahme der beteiligten Mitschüler/Mitschülerinnen zu anderen Erkenntnissen führen könne, erscheine aus seiner Sicht zweifelhaft.

Der Senat hat die Zeuginnen A. und B. im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.05.1995 nochmals einvernommen. Auf die Sitzungsniederschrift wird insoweit Bezug genommen.

Im übrigen wird gemäß [Â§ 136 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§ 143, 151 SGG](#)), aber unbegründet.

Zutreffend hat das Sozialgericht entschieden, dass der Kläger bei seinem Unfall am 18.07.1995 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat, weil ein rechtlich wesentlich innerer Zusammenhang des Unfalls mit der generell als Schulveranstaltung versicherten Klassenfahrt nicht vorgelegen hat. Maßgebend für die Beurteilung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung - RVO -, da über einen vor dem 01.01.1997 und damit vor dem Inkrafttreten des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs eingetretenen Versicherungsfall zu entscheiden ist (Art.36 Unfallversicherung-Einordnungsgesetz, [Â§ 212 SGB VII](#)). Der Kläger hat demnach keinen nach [Â§ 548 Abs.1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 539 Abs.1 Nr.14](#) Buchstabe b RVO versicherten Arbeitsunfall erlitten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des Sozialgerichts in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) Bezug genommen, soweit das Sozialgericht sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mit der Frage auseinandergesetzt hat, inwieweit Jugendliche in Anbetracht des ihnen innewohnenden natürlichen Spieltriebs dem Versicherungsschutz unterliegen und inwieweit die Tatsache eines gruppentypischen Verhaltens auf einer Schülerschaftsveranstaltung wie einer Klassenfahrt darüber hinaus unter Umständen zu verbotswidrigem oder leichtsinnigem Verhalten führt.

Dabei hat das Sozialgericht zutreffend ausgeführt, daß der Versicherungsschutz

zwar auf jugendtypisches, nicht aber auf jegliches Verhalten ausgedehnt wird, sondern dort seine Grenzen hat, wo das eigenverantwortliche Handeln des Geschädigten derart im Vordergrund steht, daß die versicherte Tätigkeit für den Kausalverlauf nicht mehr als wesentlich angesehen werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Geschädigte sich in so hohem Maße vernunftwidrig und gefahrbringend verhält, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit damit rechnen muß, es werde zu einem Unfall kommen (BSG, Urteil vom 20.05.1976, [SozR 2200 Â§ 550 Nr.14](#)). Dem Sozialgericht ist zuzustimmen, daß sich der Unfall des Klägers zu einem Zeitpunkt ereignet hat, als die Schüler sich zu Freizeitaktivitäten und damit eigenwirtschaftlichen Betätigungen hingewandt hatten. Denn auch nach der vom Senat durchgeführten Beweiserhebung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß nach der Rückkehr der Schüler von der Stadtbesichtigung noch eine weitere von der Schule organisierte Betätigung geplant hat. Vielmehr war die Abendgestaltung in das Ermessen der Schüler gestellt gewesen. Dies entnimmt der Senat den Ausführungen der Zeuginen A und B. Damit kommt es allein darauf an, ob die zum Unfall führende Handlung das Ergebnis oder der Schlüsselpunkt eines schülertypischen gruppenspezifischen Prozesses gewesen war. Der Senat geht, wie das Sozialgericht, davon aus, daß der verhängnisvollen Tat des Klägers tatsächlich ein gruppenspezifischer Prozeß vorausgegangen war. In dessen Verlauf war der Kläger von Mitschülern aus dem von Mädchen bewohnten Zimmer 2 hinausgetragen worden. Dies war nach der Schilderung der Zeugin B von allen Beteiligten als Spaß aufgefaßt worden. Der Kläger wirkte dabei weder aggressiv noch hatte er sich gewehrt. Mit der Rückkehr des Klägers in sein Zimmer war diese Episode beendet. Ob sich im Anschluß daran ein weiterer gruppenspezifischer Prozeß entwickelt hatte, aus dem heraus der Kläger den Entschluß gefaßt hatte, aus dem Fenster in das Nebenzimmer zu steigen, bleibt im Bereich der Spekulation. Objektive Anhaltspunkte, aus denen heraus sich Rückschlüsse auf einen solchen gruppenspezifischen Prozeß gewinnen ließen, sind nicht feststellbar. Nach Auffassung des Senats ist es dabei unerheblich, ob der Kläger tatsächlich von A eingesperrt worden war, oder ob er dies aufgrund der Ankündigung zumindest glauben konnte, weil nach Aussagen der Zeuginen A und B zweifelsfrei solche Äußerungen von B gemacht worden waren. Denn in beiden Fällen läßt sich nicht feststellen, daß das Verhalten der Schüler oder zumindest das Verhalten des Schülers B maßgeblich dafür waren, daß der Kläger seinen verhängnisvollen Entschluß faßte. Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 20.05.1976 (a.a.O.) bereits ausgeführt hat, stehen Handlungen, welche nicht völlig aus dem allgemein üblichen Rahmen fallen, noch im Zusammenhang mit der Betriebs- bzw. mit der Schultätigkeit. Dabei ist darauf abzustellen, daß es gerade bei einer Spielerei, die ihrer Natur nach zu einem erheblichen Teil keine vernunftmäßig gesteuerte Tätigkeit zu sein pflegt, auf die Fahrigkeit des verunglückten Schülers ankommt, deren Gefährlichkeit erkennen zu können. Zur Überzeugung des Senats steht fest, daß der Kläger, der zum Unfallzeitpunkt ein 17 1/4 Jahre alter Gymnasiast war, grundsätzlich in der Lage war, die Gefährlichkeit seines Handelns erkennen zu können. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine Kletterei im 3. Stock von einem Fenster zum anderen bei einem Abstand der Fensterbretter von 1,20 Meter eine Absturzgefahr nahelegt. Zu einer solchen Erkenntnis sind Jugendliche in weit geringerem Alter fähig. Daß

auch der Klager uber eine entsprechende Einsichtsfahigkeit verfugte, entnimmt der Senat der Tatsache, da der Klager als altersgema entwickelter Schuler seitens der Schule beschrieben wurde. Da die Kletteraktion im 3. Stock ohne Absicherung und ohne Hilfe anderer eine waghalsige Unternehmung war, bedarf keiner weiteren Erorterung; fur diese Beurteilung ist die allgemeine Lebenserfahrung ausreichend. Es sind auch keine Grunde erkennbar, die den Klager zu der unbesonnenen Handlung gedrangt hatten. Es mag sein, da sich der Klager nicht gefallen lassen wollte, von einem Mitschuler im Zimmer eingesperrt und damit seiner Freiheit beraubt zu werden. Diese subjektive Vorstellung reicht jedoch nicht aus, sein waghalsiges Unternehmen zu entschuldigen. Vielmehr war die seiner Personlichkeit immanente Spontanitat und Waghalsigkeit, wie sie die Mitschlerin Nadine Kleinert in ihrer Aussage vor der Staatsanwaltschaft Berlin geschildert hat, die wesentliche Ursache fur die zum Unfall fuhrende Handlung. Es mag sein, da sich, wie vom Bevollmchtigten des Klagers vorgetragen, gerade zwischen dem Klager und seinem Schulkameraden ; eine Art "Hahnenkampf" entwickelt hatte und die Tatsache, da die Mitschlerin ; anwesend war, diese Situation noch gesteigert hat. Gleichwohl ist nicht nachvollziehbar, da dadurch fur den Klager ein solcher psychischer Zwang entstanden war, der ihm die Fahigkeit geraubt hatte, eine andere Lsung herbeizufuhren. Dabei bercksichtigt der Senat, da fur die Mitschlerin ; trotz der Ankndigung von ;, er werde die Zimmertre verschlieen, die Mglichkeit bestanden hatte, das Zimmer zu verlassen. Es stellt sich damit die Frage, aus welchem Grund dies dem Klager nicht mglich gewesen sein soll. Zumindest wre ein Versuch naheliegend gewesen. Selbst wenn der Klager geglaubt haben sollte, er sei ; was der Senat nicht fur erwiesen halt ; eingesperrt gewesen, so hatte es andere Mlichkeiten gegeben, aus dem Zimmer zu entkommen. Da der Klager dann die Flucht aus dem Fenster in das Nachbarzimmer gewhlt hat, beruht ausschlielich auf seiner personlichkeitsimmanenten Handlungsweise, die auch eine angenommene Gruppendynamische Entwicklung derart in den Hintergrund drngt, da ihr allein die wesentliche Ursache fur den Absturz zukommt. Auch unter Bercksichtigung des jugendlichen Alters des Klagers und des Einflusses der vorgenannten Gruppendynamik ist das Verhalten des Klagers wesentlich allein seiner Personlichkeitsstruktur zuzumessen. Mit dem Sozialgericht ist auch der Senat zur Auffassung gelangt, da der Klager damit die Grenze eines leichtsinnigen schulertypischen Verhaltens berschritten hat und sein Tun als ausgesprochen vernunftwidrig zu qualifizieren ist. Hatte der Klager versucht, die verschlossene Tre einzurennen oder hatte er versucht, mit Hilfe und Untersttzung anderer das Fensterbrett des Nachbarzimmers zu erreichen, so hatte man darin noch ein nicht ganz aus dem allgemein blichen schulertypischen Rahmen fallendes Verhalten annehmen knnen. Gerade weil sich solche Anhaltspunkte nicht finden lassen und der Klager ohne von anderen Mitschlern angestachelt oder gedrangt eigenstndig den verngnisvollen Entschlu gefat hatte, ist kein wesentlicher Bezug zur versicherungsrechtlich geschtzten Bettigung eines Schlers herzustellen. Der Senat schliet sich daher der Auffassung des Sozialgerichts an, da der Klager einer bei einer privaten Verrichtung eingetretenen selbstgeschaffenen Gefahr erlegen ist. Er hat bei seinem Sturz am 18.07.1995 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

Seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 13.10.1998 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Es besteht kein Grund, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) zuzulassen, weil der Senat nicht von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abweicht und andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, nicht ersichtlich sind.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024